

Anton Gebetsberger
derzeit
Justizanstalt Wels
Hamerlingstr 1
4600 Wels

Umfassende Sachverhaltsdarstellung

Causa Anton Gebetsberger
5. Entwurf Stand 21.5. 2011

1. Einleitung

Ich habe mich entschlossen, als Vorbereitung zu einer Begutachtung durch einen vom LG Wels beauftragten neuen Sachverständigen die vorliegende „Umfassende Sachverhaltsdarstellung“ zu verfassen.

Aufgrund meiner Erfahrungen mit dem Sachverständigen Dr. Diabl, der bekanntlich nur ein „Aktengutachten“ gemacht hat und keinesfalls alle relevanten Akten bei seinem Gutachten herangezogen hat, lege ich größten Wert darauf, dass bei einer neuerlichen Begutachtung alle relevanten Dokumente herangezogen, besprochen und korrekt werden.

Aus diesem Grund werde ich dem neuen Gutachter auch diese vorliegende „Umfassende Sachverhaltsdarstellung“ sowie die ua. angeführten Anlagen übergeben.

Ich halte der Ordnung halber fest, dass hier nur wenige Akten genannt werden. Leider habe derzeit keinen Zugriff auf wichtige weitere Akte.

2. Themenbereiche

Die Themenbereiche in meiner „Umfassenden Sachverhaltsdarstellung“ betreffen insbesondere

- Kinderschändung
- Brandgefährliche Reihenhäuser

Zufällig wurde bzw. wird über diese Themen in den Medien berichtet. Ich verweise darauf, dass derzeit gegen fünf Staatsanwälte bzw. Oberstaatsanwälten im Fall Kampusch ermittelt, bei dem auch auf die mögliche Existenz eines Kinderpornorings hingewiesen wird.
(Anlage 23.1.)

Weiters sind in der Wiener Zeitung mehrere Berichte wegen möglicher Kinderschändung erschienen (Anlage 23.2 und 23.3))

Auch über einen Brand in Reihenhäusern wurde in den Medien berichtet. (Vgl Punkt 12)

Man kann also leicht erkennen, dass die von mir aufgezeigten Probleme durchaus existent und Teil einer intensiveren öffentlichen Diskussion sind, die offensichtlich noch nicht zu Ende ist.

Diese oa. beiden Themenbereiche wurden von mir in folgenden Dokumenten sehr genau und substantiiert geschildert.

Wenn man nun diese (nur beispielhaft) angeführten Dokumente mit der nötigen Sorgfalt liest, wird man sofort erkennen, das die im „ Aktengutachten „ von Dr. Diabl getroffenen Feststellungen keinesfalls haltbar sind. (vgl Punkt 4)

Die wichtigsten Dokumente sind folgende:

- **Schreiben Eva Riedelsperger an die Finanzprokurator, Obersten Gerichtshof, Generalprokurator und Finanzmarktaufsicht vom 14.12.2007 (Anlage 1)**
- **Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in (EGMR) Strassburg vom 15.1.2009 (Anlage 3)**

Allein das Studium dieser beiden Dokumente ermöglicht eine hinreichende Übersicht über meine Causa.

3. Meine derzeitige Situation bei der Ausarbeitung der Umfassenden Sachverhaltsdarstellung

Nach der Hauptverhandlung am 28.3.2011 wurde ich in vom Wagner Jauregg Krankenhaus in die Justizanstalt Wels überstellt.

Sowohl im Wagner Jauregg Krankenhaus als auch in der Justizanstalt Wels musste ich schwere Medikamente einnehmen. Dies hat dazu geführt, dass ich mich bei der Verfassung der vorliegenden „Umfassende Sachverhaltsdarstellung“ nur schwer konzentrieren konnte. Mir wurde auch die Verwendung eines Laptop verweigert. In der Justizanstalt Wels habe ich meinen Entwurf für die „Umfassende Sachverhaltsdarstellung“ zum Kopieren weitergegeben und erhielt weder das Original noch eine Kopie zurück.

Vor allem durch die Unterstützung meines Verfahrenshelfers Mag. Rieger ist es mir doch gelungen, die vorliegende „Umfassende Sachverhaltsdarstellung“ zu erarbeiten.

Mir ist bewusst, dass meine in den zahlreichen Dokumenten dargestellten Sachverhalte auf den ersten Blick schier unglaublich erscheinen können.

Alle Darstellungen entsprechen allerdings den Tatsachen.

4. Grundsätzliche Stellungnahme zum Gutachten von Dr. Diabl vom 21.9.2009 und zu seinen Äusserungen bei der Hauptverhandlung am...

Ich will damit vor allem den Behauptungen des Gutachters Dr. Diabl laut Gutachten vom 21.9.2010 (Anlage 13) mit der notwendigen Klarheit entgegentreten, die zu meiner Verhaftung und zu meiner Einweisung in die Psychiatrie im Wagner Jauregg Krankenhaus bzw in die Justizanstalt Wels geführt haben.

Dr. Diabl stellte in seinem Gutachten vom 21.09.2010 ua fest (kursive Schrift)

Auszüge:

Seite 3 oben:

SFH-4002 A.G. Umfassende Sachverhaltsdarstellung Inhaltsverzeichnis 19.5.2011 .doc

Erstelldatum 20.02.12 00:20

Seite 2 von 25

..., (*Bezeichnung von Richtern, Beamten, dem Amtsmissbrauchs, Inaussichtstellen, wenn auch von grundlosen Strafanzeigen etc*)“...

Seite 8 Mitte:

„Der Beschuldigte, Anton Gebetsberger, weist in psychiatrisch – diagnostischer Hinsicht eine nachhaltende wahnhafte Störung auf.“

Seite 9 oben:

„„Der Beschuldigte, Anton Gebetsberger, weist in psychiatrisch – diagnostischer Hinsicht eine nachhaltende wahnhafte Störung, sensitiver Beziehungswahn und Paranoia auf.“

Seite 13 oben:

„ Es zeigen sich deutlich paranoide Ideen, die weite Bereiche des Alltagslebens beeinflussen und die auch emotional besetzt sind, verbunden mit wahnhaften Gedanken und einer paranoiden Fehlinterpretation der Realität“

Seite 13 Mitte:

„ der Realitätsbezug und das Kritikvermögen sind reduziert und deutlich von den paranoiden Ideen und wahnhaften Gedanken gelenkt“

Seite 14 Mitte

„ Gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin wird bis zum heutigen Tage eine Reihe von Anschuldigungen getätigt, wobei diese nur sehr nebulos beschreiben werden.“

Seite 14 unten:

„ Zusammenfassend besteht bei dem Untersuchten eine anhaltend wahnhafte Störung (F22.0 ICD 10)

Seite 15 Mitte:

„ Der Betroffene kann zwischen Realität und wahnhaften Gedanken nicht mehr unterscheiden.“

Seite 21 unten:

„ In diesem Fall sind gefährliche Drohungen bzw Drohungen mit dem Tode mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten“.

Mit Fortdauer der Erkrankung und Zunahme der Dynamik sind auch brachialen Aggressionshandlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen.“

Seite 21 unten:

Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 21 Abs 1 StGB sind aus psychiatrischer Sicht gegeben.“

5. Zusammenfassende Erklärung zu den Feststellungen von Dr. Diabl vom 21.9.2010

Ich gebe zu diesen auszugsweise dargestellten Feststellungen des Gutachters Dr. Diabl folgende zusammenfassende Erklärung ab.

Wenn ein Außenstehender diese Feststellungen rasch überfliegt, wird er ggf. zum Schluß kommen, dass die Feststellungen und Schlüsse im „Aktengutachten“ logisch und richtig sind.

Wenn man aber den gesamten Verlauf der Geschehnisse unvoreingenommen betrachtet und beurteilt, wird man erkennen, dass die Feststellungen im Gutachten von Dr. Diabl nicht stimmen und keinesfalls haltbar sind..

- Meine Strafanzeigen waren nicht grundlos. Ich habe vielmehr den Sachverhalt und die Verdachtslage verständlich geschildert. Zum Verständnis der Lage ist allerdings das Studium der Vorakten notwendig, die ich bei meinen Schreiben aus Platz- und Zeitgründen nicht immer im Detail anführte bzw. nicht in Kopie beilegte. Ich kann allerdings die Ermittlungstätigkeit nicht selbst vornehmen. Dazu sind die zuständigen Behörden laut Strafprozessordnung verpflichtet. (Vgl Punkt 6)
- Meine Strafanzeigen sind nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden. Mir ist klar, dass die Anschuldigungen schier unglaublich sind. Sie entsprechen aber den Tatsachen und sind bei gesetzeskonformen Ermittlungen auch zu verifizieren. Wegen meines Aufzeigens von untragbaren Zuständen von einer „nachhaltigen wahnhaften Störung“ zu sprechen ist ungeheuerlich.
- Meine Anschuldigungen sind nicht nebulos beschreiben. Um die Dimension zu erkennen, muß man allerdings versuchen, eine Gesamtschau anzustellen. Wenn man dies aber unterlässt, ist es nicht möglich, die tatsächlichen Geschehnisse korrekt zu beurteilen.
- Der bisherige Höhepunkt ist die Feststellung des Gutachters, dass die „Voraussetzungen zur Anwendung des § 21 Abs 1 StGB aus psychiatrischer Sicht gegeben sind.“ In diesem Fall hätten die von mir angezeigten Personen ein wichtiges Ziel erreicht: Das Einsperren in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher.
- Wer die wichtigsten Akten unvoreingenommen liest, wird zum Schluss kommen, dass meine Anzeigen und Eingaben Hand und Fuß haben. Demgegenüber sind verschiedene Behörden ihren Aufgaben nicht gesetzeskonform nachgekommen.

6. Hinweise auf verschiedene Bestimmungen der Strafprozessordnung

Ich bin bei meinen Aktivitäten immer davon ausgegangen, dass die involvierten Ermittlungsbehörden und Gerichte strikt die gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Mein Fall kann nur dann in gesetzeskonformer Weise beurteilt werden, wenn alle wesentlichen Fakten klargestellt sind und im gegenständlichen Verfahren gesetzeskonform berücksichtigt werden. (Bestimmungen der Strafprozessordnung)

Ich zitiere im folgenden die wichtigsten relevanten Bestimmungen der Strafprozessordnung:

- Kriminalpolizei

§ 18. (1) Kriminalpolizei besteht in der Wahrnehmung von Aufgaben im Dienste der Strafrechtspflege (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG), insbesondere in der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Meine Anmerkung:

Die Kriminalpolizei ist in vielen Fällen ihren gesetzlichen Aufgabe nicht nachgekommen. Da diese Aufgaben nicht erfüllt wurden, habe ich mehrere Strafanzeigen gemacht.

Staatsanwaltschaft

§ 20. (1) Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren; ihr allein steht die Erhebung der öffentlichen Anklage zu. Sie entscheidet, ob gegen eine bestimmte Person Anklage einzubringen, von der Verfolgung zurückzutreten oder das Verfahren einzustellen ist.

Meine Anmerkung:

Die Staatsanwaltschaft ist in vielen Fällen ihren gesetzlichen Aufgaben nicht nachgekommen. Da diese Aufgaben nicht erfüllt wurden, habe ich mehrere Strafanzeigen gemacht.

Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA)

§ 20a. (1) Der KStA obliegt für das gesamte Bundesgebiet die Leitung des Ermittlungsverfahrens, dessen Beendigung im Sinne des 10. und 11. Hauptstücks sowie die Einbringung der Anklage und deren Vertretung im Hauptverfahren und im Verfahren vor dem Oberlandesgericht wegen folgender Vergehen oder Verbrechen:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB),

Meine Anmerkung:

Ich wandte mich anschließend an die neue geschaffene Korruptionsstaatsanwaltschaft und erwartete, dass diese ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllt.

Auch die Korruptionsstaatsanwaltschaft ist mE ihren gesetzlichen Aufgaben nicht nachgekommen.

3. Abschnitt

Anzeigepflicht, Anzeige- und Anhalterecht

Anzeigepflicht

§ 78. (1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

Meine Anmerkung:

Bedauerlicherweise sind die Behörden nicht ihrer Anzeigepflicht nachgekommen.

- Gefährdung notwendig ist; erforderlichenfalls ist auch in den Fällen des Abs. 2 Anzeige zu erstatten.
- § 79.** Soweit eine gesetzliche Anzeigepflicht besteht, sind der Kriminalpolizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten zur Aufklärung einer Straftat einer bestimmten Person von Amts wegen oder auf Grund von Ersuchen Ablichtungen der Akten und sonstigen schriftlichen Aufzeichnungen zu übermitteln oder Akteneinsicht zu gewähren. Eine Berufung auf bestehende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten ist insoweit unzulässig.

Meine Anmerkung:

Dies ist bedauerlicherweise in vielen Fällen nicht geschehen.

- Anzeige- und Anhalterecht

§ 80. (1) Wer von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, ist zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt.

Meine Anmerkung:

Diese gesetzliche Bestimmung ist eindeutig. Ich habe entsprechend dieser Bestimmung verständliche und genügend substantiierte Anzeigen gemacht.

7. Hinweise auf die website des BMJ über Richter und Richterinnen. (Auszüge)

Meine Anmerkung:

Ich zitiere deshalb diese Ausführungen, weil ich bei all den genannten Fällen davon ausgegangen bin, dass die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen von den Ermittlungsbehörden und den Gerichten eingehalten werden.

<http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/8ab4a8a422985de30122a92cfab56386.de.html>

Richterinnen / Richter

Allgemeines

..

Der Berufsrichter steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Neben den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes bildet das Richterdienstgesetz die wesentliche Rechtsquelle für die Ausbildung und berufliche Stellung des Richters.

Aufgaben

Dem Richter obliegt die Rechtsprechung in der Zivil- und Straferichtbarkeit, aber auch in der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit als Kontrolle der

Verwaltung und als Hüter der Verfassung. Der Richter ist gemäß Artikel 87 und 88 Bundes-Verfassungsgesetz bei der Rechtsfindung und Rechtsprechung als unabhängiges Staatsorgan tätig. Diese Unabhängigkeit äußert sich einerseits in der Weisungsungebundenheit der Richter (sachliche Unabhängigkeit) und andererseits in ihrer Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit (persönliche Unabhängigkeit).

Der Richter ist nur an das Gesetz gebunden und entscheidet nach seiner eigenen Rechtsüberzeugung. Er ist auch nicht an frühere Entscheidungen gleicher Rechtsfragen durch andere Gerichte (Präjudizien) gebunden.

...

Verantwortlichkeit

Ein Richter, der schuldhaft gegen seine Berufs- und Standespflichten verstößt, hat sich sowohl disziplinar als auch gegebenenfalls strafgerichtlich zu verantworten. Zivilrechtlich kann ein Richter nur dem Staat gegenüber haftbar werden. Parteien, die durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten eines Richters einen Schaden erleiden, können diesen nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes nur dem Staat gegenüber geltend machen.

Ich bin entsprechend dieser Bestimmungen bei meinen Strafanzeigen vorgegangen.

9. Hinweise auf die **Gesamte Rechtsvorschrift für Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz**

Diensteid des Richters

§ 29. (1) Der Richter hat bei Antritt seiner ersten Planstelle folgenden Diensteid zu leisten:

Ich schwöre, daß ich die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung unverbrüchlich beachten und meine ganze Kraft in den Dienst der Republik stellen werde.

(2) Für die Abnahme des Dienstoides ist zuständig:

1. der Präsident des Oberlandesgerichtes hinsichtlich der ihm unterstellten Richter der Bezirksgerichte, der Gerichtshöfe erster Instanz und des Oberlandesgerichtes;
2. der Präsident des Obersten Gerichtshofes hinsichtlich der Richter dieses Gerichtshofes mit Ausnahme der Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes;
3. der Bundespräsident hinsichtlich der übrigen Richter.

Meine Anmerkung:

Nach meinen Erfahrungen wurden diese gesetzlichen Bestimmungen, wonach die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung unverbrüchlich zu beachten ist, nicht eingehalten.

□ VI. ABSCHNITT

Pflichten

Allgemeine Pflichten

§ 57. (1) Richter und Staatsanwälte sind der Republik Österreich zur Treue verpflichtet und haben die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung unverbrüchlich zu beachten. Sie haben sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienst zu widmen, sich fortzubilden, die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen und die ihnen übertragenen Amtsgeschäfte so rasch wie möglich zu erledigen.

Meine Anmerkung:

Nach meinen Erfahrungen wurden diese gesetzlichen Bestimmungen, wonach die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung unverbrüchlich zu beachten ist, nicht eingehalten.

□ Einstweilige Enthebung

§ 96. In dringenden Fällen können sowohl der unmittelbar vorgesetzte Gerichtsvorsteher (Präsident) als auch die übergeordneten Gerichtshofpräsidenten die einstweilige Enthebung verfügen; sie sind verpflichtet, die Sache gleichzeitig und unmittelbar an das zuständige Oberlandesgericht (Obersten Gerichtshof) als Dienstgericht zu verweisen, das ohne Verzug nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft (der Generalprokuratur) über die Enthebung zu entscheiden hat. Mit dieser Entscheidung tritt die einstweilige Enthebung außer Kraft.

Meine Anmerkung:

Nachdem meine verschiedenen Strafanzeigen und die verschiedenen Anträge nicht gesetzeskonform behandelt wurden, habe ich mich bekanntlich zur Strafanzeige gegen den Präsidenten des OLG Linz Dr. Jung und zu einem Fortsetzungsantrag entschlossen.

8. Kurze Hinweise auf die Vorgeschichte

Ich versuche nun, in der nötigen Kürze die wichtigsten Themen zu behandeln.

8.1. Meine Kindheit und Ausbildung

Ich verbrachte eine Kindheit, die im Gutachten von Dr. Diabl richtig dargestellt wird. Auch meine Ausbildung wird richtig beschrieben. Näheres werde ich dem neuen Sachverständigen persönlich schildern.

8.2. Mein Berufsweg

Ich habe mich in meinem Beruf sehr engagiert und war durchaus erfolgreich. Als Beispiele führe ich an:

Ich war maßgeblich am Projekt Kongresshaus in Salzburg tätig. Bei meiner beruflichen Tätigkeit war ich immer sehr engagiert, was meine damaligen Arbeit- bzw. Auftraggeber jederzeit bezeugen können. Näheres werde ich dem neuen Sachverständigen persönlich schildern.

8.3. Schwere Verletzung meines Sohnes durch einen Hund

Es ist richtig, dass mein Sohn und ich von einem schweren Schicksalsschlag getroffen worden bin. Meinem Sohn wurde von einem Hund fast das gesamte Gesicht weggerissen. Ich habe damals mit größtem Einsatz versucht, durch eine Operation das Gesicht meines Sohns wieder herstellen zu lassen. Die Operation war sehr teuer, aber schließlich erfolgreich. Bei meine Bemühungen zur Klärung dieses Vorfalls kam es zu gravierenden Problemen. Näheres werde ich dem neuen Sachverständigen persönlich schildern.

8.4. Mein erster Kontakt bzgl. des Problems „ Brandgefährliche Häuser“

Ich bin durch meinen Kontakt zu meiner späteren Lebensgefährtin und Mutter meiner Tochter Frau Eva Riedelsberger auf das Problem der Brandgefährlichkeit von Reihenhäusern gestoßen.

Darüber gibt es bei Gericht zahlreiche Akte. Auszüge wurden bei der Hauptverhandlung am 28.3.2011 dem Gericht übergeben.

Die wichtigsten Dokumente sind: (Vgl Anlage 1).

8.5. Erste Informationen wegen Kindesmissbrauch

Im Zuge meiner Bemühungen zur Klärung verschiedener Sachverhalte bin ich auf das Problem Kindesmissbrauch gestoßen.

Auch darüber gibt es bei den Behörden zahlreiche Akten.

Interessant ist, das sich die Situation Ende des Jahres 2010 – kurz vor meiner Verhaftung - offenbar zugespitzt hat, da ich zu erkennen gegeben habe, dass ich nachdrücklich auf eine gesetzeskonforme Untersuchung der angezeigten Fälle bestehe.

8.6. Bisherige Strafanzeigen

Infolge der Ereignisse habe ich zahlreiche Strafanzeigen gemacht:

Diese Strafanzeigen liegen bei den Behörden auf. Ich habe derzeit keinen Zugriff zu diesen Dokumenten. Sie müssten herangezogen werden, um eine umfassende Problemsicht zu erreichen.

9. Die wichtigsten Dokumente mit meinen Anmerkungen

Schreiben Eva Riedelsperger an die Finanzprokurator, Obersten Gerichtshof, Generalprokurator und Finanzmarktaufsicht vom 14.12.2007 (Antrag auf gerichtliche Voruntersuchungen ...) (Anlage 1)

Meine Anmerkung:

In diesem Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung wurde im Detail und genau nachvollziehbar die Problematik der brandgefährliche Reihenhäuser und die bis damals gegebene Situation bei den darüber informierten Behörden beschrieben. Es handelte sich also nicht um paranoide Vorwürfe, wie diese Dr. Diabl in seinem Gutachten beschreibt.

Schreiben der Volksanwaltschaft vom 30.12.2008 (... Auf Basis der vorliegenden Informationen ist ein Tätigwerden der Volksanwaltschaft nicht möglich) (Anlage 2)

Meine Anmerkung:

Ich habe mich auch an die Volksanwaltschaft gewandt, die Problematik verständlich dargestellt und zT durch Akten belegt. Bedauerlicherweise kam die Volksanwaltschaft zum Schluss, dass auf Basis der vorliegenden Informationen ein Tätigwerden der Volksanwaltschaft nicht möglich ist.

Schreiben Anton Gebetsberger und Eva Riedelsperger an BG Mondsee vom 3.2.2009 (Anlage 5)

Meine Anmerkung:

Darin habe ich einen zweiten Ablehnungsantrag gegen die Vorsteherin des BG Mondsee und einen ersten Ablehnungsantrag gegen den Gutachter Dr. Diabl gestellt und genau begründet. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den § 355 ZPO (Vgl Anlage 7 mit meiner Anmerkung)

Schreiben A. Gebetsberger an die BMJ Dr. Bandion-Ortner vom 18.01. 2009 (...kriminelle Tatbestände der Ihnen unterstellten Justizorgane abzustellen...) (Anlage 4)

Meine Anmerkung:

Ich habe auch die BMJ auf die Zustände in der Justiz in Oberösterreich und Salzburg aufmerksam gemacht. Es ist mir nicht bekannt, inwieweit Mitarbeiter im BMJ entsprechend reagiert haben.

Schreiben an das BG Mondsee vom 03.02.2009 (Ablehnungsantrag, Delegationen an den OGH) (Anlage 5)

Meine Anmerkung:

Auch dieser Ablehnungsantrag wurde durch meine seitenlange Darstellungen genau substantiiert.

Beschluss des BG Mondsee vom 8.4.2009 (Der Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen Dr. Diabl wird abgewiesen.) (Anlage 7)

Meine Anmerkung:

In der Begründung wurde erwähnt, dass es keine geeigneten Ablehnungsgründe gem § 355 ZPO gab.

Der § 355 ZPO lautet:

Ablehnung.

§. 355.

(1) Sachverständige können aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen; jedoch kann die Ablehnung nicht darauf gegründet werden, dass der Sachverständige früher in derselben Rechtssache als Zeuge vernommen wurde.

(2) Die Ablehnungserklärung ist bei dem Processgerichte, wenn aber die Auswahl der Sachverständigen dem beauftragten oder ersuchten Richter überlassen wurde, bei diesem vor dem Beginne der Beweisaufnahme, und bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens mittels Schriftsatz oder mündlich anzubringen. Später kann eine Ablehnung nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unübersteiglichen Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte.

(3) Ist im Falle einer solchen nachträglichen Ablehnung die durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vorzunehmende Beweisaufnahme schon beendet, so kann die Ablehnung nur bei dem Processgerichte vorgebracht werden.

Meine Anmerkung:

Es ist also sehr wohl möglich, einen Sachverständige abzulehnen. Es bestanden im Fall des Gutachters dieselben Gründe, welche zur Ablehnung der Richterin Mag. Dorfer- Zohner berechtigten. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die relevante Dokumente, die mir derzeit nicht zur Verfügung stehen. Der Ablehnungsantrag wurde gesetzeskonform beim zuständigen BG Mondsee eingebracht.

Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in (EGMR) Strassburg vom 15.1.2009 (Individualbeschwerde gem. Art 34 der EMRK) (Anlage 3)

Meine Anmerkung:

Die Beschwerde beim EGMR von Alfred Pirker und Anton Gebetsberger ist für die Beurteilung meines Falls von entscheidender Bedeutung.

In dieser vom Experten für Menschenrechtsfragen Dr. Adrian Hollaender verfassten Beschwerde sind in übersichtlicher und verständlicher Form der Sachverhalt und das damalige Verhalten verschiedener Behörden genau geschildert worden.

Im Kapitel II (Angabe der geltend gemachten Verletzungen der Konvention und/oder Zusatzprotokolle und Begründung der Beschwerde) wurde in einer detaillierten Form die Verletzung des Art 2, 6, 8 und 13 der EMRK erläutert.

Im Kapitel VI B wurden 16 Beilagen im Detail aufgelistet.

Bei einem sorgfältigen Studium dieser Unterlagen wird klar, dass es um Kinderschändung geht.

Annahme der Beschwerde durch den EGMR laut Schreiben vom 4.2.2009 (Anlage ...)

Meine Anmerkung:

Der EGMR bestätigte also den Erhalt der Beschwerde kurz nach der Einreichung. Auch in diesem Zusammenhang wird von mir besonders nachdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Beschwerde fast zwei Jahre beim EGMR lag und erst kurz nach dem Besuch des Präsidenten des OLG Linz Dr. Alois Jung als unzulässig erklärt wurde.

Schreiben A. Gebetsberger an BMJ Dr. Bandion – Ortner vom 25.6.2010 (Amtsmissbrauch und Strafvereitelung ...) (Anlage 8)

Meine Anmerkung:

Auch in diesem Schreiben wurde auf gravierende Probleme bei den brandgefährlichen Reihenhäusern und auf sexuellen Kindesmissbrauch hingewiesen und wichtige Details verständlich vorgebracht. Welche Reaktion im BMJ erfolgten kann ich nicht beurteilen.

Strafanzeige A. Gebetsberger an den Leiter der Korruptionsstaatsanwaltschaft vom 30.7.2009 (Kinderschänder und Betrugsnetzwerke ..) (Anlage 9)

Meine Anmerkung:

Darin wurde von mir neuerlich die Sachverhalte zum Thema Kinderschänder und Betrugsnetzwerk in einer verständlichen Weise dargelegt.

Beschluss des BG Mondsee an A. Gebetsberger vom 3.8.2009 betr. Bestellung eines Sachwalters (inkl. Protokoll am 22.9.2009) (Anlage 10)

Meine Anmerkung:

Es ist ganz offensichtlich, dass ich mit meinen Strafanzeigen sehr unangenehm geworden war. Nun versuchte man (erfolgreich) , für mich einen Sachwalter zu bestellen. Grundlage dafür waren wieder Ausführungen von Dr. Diabl. Mein damaliger Vertreter Mag. Thomas Hansbauer führte klar an, dass die Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrenssachwalters nicht notwendig ist, da ich ja einen gewählten Vertreter (Rechtsanwalt) beigezogen habe. RA Mag Hansbauer erklärte klar und deutlich, dass die Vorwürfe, die ich gegen Unternehmen und Behörden nicht a priori als unrichtig und substanzlos abgetan werden können. Weiters hat RA Mag Hansbauer beantragt, Dr. Adrian Hollaender ggf als Sachwalter zu bestellen. Wie der Anlage 3 zu entnehmen ist, war Dr. Hollaender mit der Sachlage im Detail vertraut und hatte auch die Beschwerde beim EGMR verfasst.

Danach hielt Dr. Diabl fest:

„ Begonnen hat dieser mit wahnhaften Gedanken, die den Sohn betroffen haben bzw. die damalige Verletzung durch den Hund und das Einschreiten durch die Polizei ...“

Was soll denn dieser seltsame Satz aussagen? Die behaupteten wahnhaften Gedanken sollen meinen Sohn betroffen haben?

Tatsache ist, dass mein Sohn durch einen Hund angefallen wurde und dabei das halbe Gesicht zerfetzt wurde. Dr. Diabl spricht „von einer Verletzung durch einen Hund“ Später spricht er wieder von „paranoiden und wahnhaften Gedanken,

Besonders interessant sind folgende Ausführungen von Dr. Diabl:
„ .. das Gutachten sich auf ... die umfangreiche Aktenlage, insbesondere die schriftlichen Eingaben des Betroffenen ...“

Es ist also davon auszugehen, dass Dr. Diabl damals die Brisanz der Angelegenheit (Kindesmißbrauch und brandgefährliche Häuser) ganz genau erkannte.

Ggf sollte man im Verlauf der weiteren Schritte, diesem Gesichtspunkt nachgehen.

Gebetsberger an Staatsanwaltschaft Linz und Korruptionsstaatsanwaltschaft Wien vom 16.8.2010 (Fortführungsantrag, Beschuldigter Präsident des OLG Linz Dr. Alois Jung) (Anlage 1)

Meine Anmerkung:

Bedauerlicherweise musste ich feststellen, dass meine Strafanzeigen überhaupt nicht oder nicht gesetzeskonform bearbeitet wurden. Ein Präsident eines Oberlandesgerichts hat nun einmal die Verantwortung für das in seinem Einflussbereich tätige Personal. Ich machte ihn also mehrmals auf die untragbaren Zustände aufmerksam und erwartete mir, dass er in seiner Funktion tätig werden würde. Bedauerlicherweise hat er diese nicht getan, weshalb ich auch gegen Dr. Alois Jung als Präsident des OLG Linz ein Strafanzeige einreichen mußte.

Gutachten Dr. Diabl vom 21.9.2010 (Neurologisch-psychiatrische Aktengutachten...) (Anlage 13)

Meine Anmerkung:

Meinen Kommentar habe ich bereits unter Punkt 4 abgegeben.

Strafanzeige A. Gebetsberger an den Leiter der Korruptionsstaatsanwaltschaft vom ...September 2010 (Anlage 12)

Meine Anmerkung:

In dieser Strafanzeige werden nochmals (zugegebenermaßen in harten Worten) der Sachverhalt und die Anschuldigungen beschrieben.

Zentrale Korruptionsstaatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption an das Landesgericht für Strafsachen vom 18.10.2010 (Stellungnahme gemäß § 195 Absatz 3 zweiter Satz Strafprozessordnung) (Anlage 14)

Meine Anmerkung:

In dieser Stellungnahme werden die wichtigsten Namen die meinem Antrag auf Fortführung des Verfahrens aufgelistet. Weiters wird in übersichtlicher Form auf verschiedene Verfahren

mit Aktenzahlen hingewiesen. Ich kann also davon ausgehen, dass der Inhalt dieser Akten der Korruptionsstaatsanwaltschaft sehr gut bekannt waren.

Die Korruptionsstaatsanwaltschaft schreibt:

„ Der gesamten Eingabe war keine zusammenhängende Darstellung eines schlüssigen Anzeigevorbringens zu entnehmen.“

Diese Auffassung der Korruptionsstaatsanwaltschaft mag aus ihrer Sicht und Erfahrung zT richtig sein. Wesentlich ist aber, dass meine einzelnen Anzeigen durchaus substantiell dargestellt wurden und jeder Außenstehende die Brisanz der Geschehnisse und meiner Vorwürfe sofort erkennen konnte.

Warum die Korruptionsstaatsanwaltschaft dazu nicht in der Lage war bleibt unerfindlich.

Staatsanwaltschaft Linz, Anordnung der Festnahme 1.12.2010 (Anlage 15)

Meine Anmerkung:

Die Staatsanwaltschaft Linz nimmt in der Begründung auf Berichte des LKA bezug und stellt fest, dass ich verdächtig sei, den Präsidenten des OLG Linz Dr. Alois Jung „mit dem Tod gefährlich bedroht zu haben“ ...

Bei einer genauen Durchsicht der erwähnten Zeugenaussagen und bei einer Würdigung der Aussagen der Zeugen bei der Hauptverhandlung am 28.3.2011 wird vollkommen klar, dass ich nur Warnungen aussprechen wollte. Es ist vollkommen klar, dass ich den Präsidenten des OLG Linz Dr. Alois Jung nie mit dem Tod bedroht habe.

Im weiteren zitiert die Staatsanwaltschaft Linz aus dem Gutachten von Dr. Diabl, zu dem ich weiter oben schon meinen Kommentar abgegeben habe. Ich halte die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft Linz für äußerst problematisch.

Schreiben Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte an Alfred Pirker und Anton Gebetsberger vom 3.12.2010 (Anlage 16)

Meine Anmerkung:

Fast zwei Jahre nach der Verfassung der Beschwerde beim EGMR teilte uns dieser auf einmal mit, dass der EGMR am 29.11.2010 in Einzelrichterbesetzung (S.E.Jebens) entschieden hat, die am 16.1.2009 eingelegte Beschwerde für unzulässig zu erklären.

Auszüge:

„ Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die in der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt wurden“

Das vorliegende Schreiben erging nach Artikel 52 A der Verfahrensordnung des Gerichtshofs“

Es ist besonders erwähnenswert, dass diese Ablehnung der Behandlung offensichtlich kurz nach einem Besuch des Präsidenten des OLG Linz Dr. Jung beim EGMR erfolgte.

Ich kann natürlich nicht beurteilen, was Dr. Jung beim EGMR vorbrachte.

Nun zur Verfahrensordnung des EGMR:

Verfahrensordnung Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR-Verfahrensordnung) (EGMR-VerfO) vom 01.11.98 (BGBl. II 98,1054) in der Fassung der Neugebekenntmachung vom 27.07.06 ... www.sadaba.de/GSET_EGMR_VerfO.html · » [Zwischengespeicherte Seite](#)
Ergebnis:
» http://www.sadaba.de/GSET_EGMR_VerfO.html

Mein Kommentar

Ich habe die wichtigsten Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs studiert, insbesondere den Inhalt des Art 52 .

» Art.44a EGMR-VerfO Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof

¹» Die Parteien sind verpflichtet, bei der Durchführung des Verfahrens mit dem Gerichtshof in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und insbesondere alle Maßnahmen, soweit sie in ihrer Macht stehen, zu treffen, die der Gerichtshof für eine geordnete Rechtspflege für erforderlich hält.

²» Diese Verpflichtung gilt erforderlichenfalls auch für eine Vertragspartei, die in dem Verfahren nicht Partei ist.

§§§

Zulässigkeit

» U-1

48-50

Staatenbeschwerden

51-

» Art.51 EGMR-VerfO Zuweisung von Beschwerden und anschließendes Verfahren

(1) » Wird eine Beschwerde nach » **Artikel 33 der Konvention** erhoben, so bringt sie der Präsident des Gerichtshofs umgehend der beschwerdegegnerischen Vertragspartei zur Kenntnis und weist sie einer der Sektionen zu.

(2) ¹» Die für die Beschwerde führende und die beschwerdegegnerische Vertragspartei gewählten Richter gehören der für die Prüfung der Rechtssache gebildeten Kammer nach » **Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a** von Amts wegen an.

²» Wird die Beschwerde von mehreren Vertragsparteien erhoben oder werden von mehreren Vertragsparteien erhobene Beschwerden gleichen Gegenstands nach » **Artikel 42** verbunden, so findet Artikel 30 Anwendung.

(3) ¹» Sobald die Rechtssache einer Sektion zugewiesen ist, bildet der Sektionspräsident nach » **Artikel 26 Absatz 1** die Kammer und fordert die beschwerdegegnerische Vertragspartei auf, ihren Schriftsatz zur Zulässigkeit der Beschwerde vorzulegen.

^{2a}» Der Kanzler übermittelt den Schriftsatz der Beschwerde führenden Vertragspartei;

^{2b}» diese kann darauf schriftlich erwidern.

(4) » Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde kann die Kammer oder ihr Präsident beschließen, die Parteien zur Abgabe weiterer schriftlicher Stellungnahmen aufzufordern.

(5) » Eine mündliche Verhandlung über die Zulässigkeit findet statt, wenn eine oder mehrere der betroffenen Vertragsparteien es beantragen oder wenn es die Kammer von Amts wegen beschließt.

(6) » Der Kammerpräsident hört die Parteien an, bevor er das schriftliche und gegebenenfalls das mündliche Verfahren bestimmt.

Mein Kommentar

Leider wurde ich als Partei vor der Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde nicht zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Ich konnte auch eine mündliche Verhandlung nicht beantragen, weil ich von der bevorstehenden Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde nicht informiert war.

§§§

» U-2

Individualbeschwerden

52-54a

» Art.52 EGMR-VerfO Zuweisung einer Beschwerde an eine Sektion

(1) ^a» Der Präsident des Gerichtshofs weist jede nach » **Artikel 34 der Konvention** erhobene Beschwerde einer Sektion zu;

^b» er achtet dabei auf eine gerechte Verteilung der Arbeitslast auf die Sektionen.

(2) » Der Präsident der betroffenen Sektion bildet nach » **Artikel 26 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung** die in » **Artikel 27 Absatz 1 der Konvention** vorgesehene Kammer mit sieben Richtern.

(3) » Bis die Kammer nach » **Absatz 2** gebildet ist, werden die Befugnisse, die diese Verfahrensordnung dem Kammerpräsidenten überträgt, vom Sektionspräsidenten ausgeübt.

§§§

Meine Anmerkung:

Ich finde in der aktuellen Verfahrensordnung des Gerichtshofs keinen Artikel 52 A. Es ist für mich nicht erkennbar, warum in einer Einzelrichterbesetzung meine Beschwerde als nicht zulässig erklärt wurde. Seltsam erscheint mir, dass diese Entscheidung fast zwei Jahre nach der Erhebung meiner Beschwerde – und offensichtlich kurz nach dem Besuch des Präsidenten des OLG Linz Dr. Jung beim EGMR- erfolgte. Ich habe derzeit keine Möglichkeit, dieser wichtigen Frage nachzugehen.

Beschluß Landesgericht Linz über die vorläufige Anhaltung vom 4.12.2010 (Anlage 17)

Meine Anmerkung:

In diesem Beschluss wird wieder das Delikt der gefährlichen Drohung angeführt. Dass meine Äußerungen als Warnungen zu werten waren und sind habe ich schon mehrmals zum Ausdruck gebracht. In diesem Zusammenhang verweise ich auf zahlreiche Entscheidungen des OGH, aus denen zu erkennen ist, dass meine Äußerungen keinesfalls als gefährliche Drohungen zu werten waren:

Einige Beispiele:

—			
7	140s31/03	01.04.2003 OGH RS	Nicht jede gefährliche Drohung begründet auch eine solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder...
—			
—			
14	150s209/96 110s60/04	20.02.1997	OGH RS Eine gefährliche Drohung im Sinn des § 74 Z 5 StGB setzt voraus, daß der Täter ein Übel ankündigt...
—			
21	110s37/95	09.05.1995 OGH	Aus der (bloßen) objektiven Eignung eines RS Verhaltens als gefährliche Drohung kann (noch) nicht (i...
—			

28	<input type="checkbox"/>	110s96/92 150s118/97 11...	03.11.1992 OGH RS	Ob das Opfer durch die gefährliche Drohung in Furcht und Unruhe versetzt wurde, ist als Rechtsfra...
30	<input type="checkbox"/>	150s13/92	02.04.1992 OGH RS	Eine (gefährliche) Drohung ist dann nicht rechtswidrig, wenn der Täter das Übel androht, um ein t...
34	<input type="checkbox"/>	100s189/86 140s140/03	10.03.1987 OGH RS	Für die Beurteilung einer Äußerung als gefährliche Drohung ist nicht ihr Wortlaut maßgebend, sond...
68	<input type="checkbox"/>	120s160/72 120s17/73	13.11.1972 OGH RS	Die gefährliche Drohung muß objektiv geeignet sein, die Zufügung des angedrohten Übels wirklich "...
	<input type="checkbox"/>	50s461/57 100s222/62 10...	21.10.1957 OGH RS	Um als gefährliche Drohung qualifiziert werden zu können, muss die Drohung mit einer Verletzung a...

Von diesen Entscheidungen des OGH führe ich nur eine im Detail an:

<input type="checkbox"/>	Gericht
	OGH

Dokumenttyp	Rechtssatz
Rechtssatznummer	RS0117568
Geschäftszahl	140s31/03
Entscheidungsdatum	01.04.2003
Norm	StGB §142 C StGB §201

Rechtssatz

Nicht jede gefährliche Drohung begründet auch eine solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Dafür ist vielmehr neben der Ausrichtung gegen die körperliche Unversehrtheit die Möglichkeit zum sofortigen Vollzug erforderlich.

Entscheidungstexte

□ [14 Os 31/03](#)

Entscheidungstext OGH 01.04.2003 14 Os 31/03

Dokumentnummer

Meine Anmerkung:

Ich war zum Zeitpunkt meiner Kontakte mit dem Präsidenten des OLG Linz Dr. Jung natürlich nicht über Details der Rechtsprechung des OGH informiert. Für mich war immer klar, dass ich Präsidenten des OLG Linz Dr. Jung warnen wollte.

Landesgericht Linz Beschuldigteneinvernehmung vom 4.12.2010 (Anlage 18)

Meine Anmerkung:

In dieser Beschuldigteneinvernehmung habe ich die Ereignisse tatsachenkonform dargelegt und deutlich gemacht, dass ich Dr. Jung nie bedroht habe und die Passagen in den Zeugenaussagen aus dem Zusammenhang gerissen waren, wodurch sie wie eine gefährliche Drohung ausschauten.

Parlamentarische Anfrage an BM Justiz vom 22.12.2010 (Anlage 19)

Meine Anmerkung:

Erfreulicherweise hat meine Causa auch Interesse im Parlament gefunden. Die Fragen war sehr klar gestellt. Es ist nun zu prüfen, ob die Antworten hinreichend waren.

Parlamentarische Anfragebeantwortung der BM Justiz vom 22.02.2011 (Anlage 20)

Meine Anmerkung:

Die Antworten zu 1 und 2 zeigen – auch für die Öffentlichkeit verständlich – die wesentlichen Inhalte meine Anzeigen.

In der Antwort zu 5 wird festgestellt, dass Ermittlungsverfahren gegen die zur Anzeige gebrachten Personen eingeleitet und in weiterer Folge wegen der Haltlosigkeit der erhobenen Vorwürfe zur Einstellung gebracht worden seien.

Ich habe gerade die unzureichenden bzw. überhaupt nicht durchgeführten Ermittlungsverfahren massiv kritisiert. Vor allem meine Hinweise auf die brandgefährlichen Häuser wurden von den Ermittlungsbehörden bisher immer negiert. In einem bei der Hauptverhandlung übergeben Beweisantrag geht die Brandgefährlichkeit der Reihenhäuser hervor.

In der Antwort zu 6 und 7 wird klargestellt, dass nach § 80 Abs Strafprozessordnung jeder, der von der Begehung strafbarer Handlungen Kenntnis erlangt, zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt ist. Ich bin also gesetzeskonform vorgegangen.

In der Antwort zu 14 wird festgehalten, dass die „Tatzeitpunkte“ (der behaupteten gefährlichen Drohung) der 3. und 5. Februar 2010 waren. Die „gefährliche Drohung“ war also so gefährlich, dass das Landesgericht Linz die vorläufige Anhaltung mit 4.12.2010 – also 10 (in Worten zehn) Monate später beschloss.

Ich verweise darauf, dass ich am 16.7.2010 folgende Strafanzeigen verfasst habe:

- Strafanzeige A. Gebetsberger an den Leiter der Korruptionsstaatsanwaltschaft vom 30.7.2009 (Kinderschänder und Betrugsnetzwerke ..)

Ich verweise darauf, dass ich am 26.8.2010 folgenden Fortführungsantrag verfasst habe:

- Gebetsberger an Staatsanwaltschaft Linz und Korruptionsstaatsanwaltschaft Wien vom 16.8.2010 (Fortführungsantrag, Beschuldigter Präsident des OLG Linz Dr. Alois Jung)
-

Die zeitliche Abfolge erscheint doch sehr seltsam. Es stellt sich die Frage, warum der Präsident des OLG Wien bzw die zuständigen Behörden nicht unmittelbar nach der behaupteten gefährlichen Drohung am 3. und 5 Februar sofort tätig wurden, sondern fast zehn Monate verstreichen ließen?

Könnte es sein, dass das „Bedrohungspotential“ durch meine Strafanzeigen und meinen Fortsetzungsantrag derart groß wurde, dass es notwendig erschien, mich durch meine Festnahme „aus dem Verkehr zu ziehen“ ?

Der Punkt 18 der parlamentarischen Anfrage lautete:

„Ist es zutreffend, dass sich Anton Gebetsberger vor seiner Festnahme mehrfach für die justizielle Aufklärung von Kindesmissbrauchsfällen und für die strafrechtliche Verfolgung von Verdächtigen in solchen Causen eingesetzt hat?“

In der Antwort zu 14 wird festgehalten:

„Dies wäre A.G. sowohl in mündlicher und schriftlicher Form möglich gewesen“

Ich stelle klar, dass ich gerade dies jahrelang gemacht habe. Die zuständigen Ermittlungsbehörden reagierten bekanntlich nicht. Dies war durch zahlreiche Besprechungen im BMJ und durch zahlreiche Eingaben bekannt.

Antrag der Staatsanwaltschaft Wels auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gem. § 21 Ab1 STGB vom 30.12.2011 (Anlage 21)

Meine Anmerkung:

In diesem Antrag wird wieder behauptet, ich hätte in einer „wahnhaften Störung“ den Präsidenten des OLG Linz Dr. Jung „mit dem Tode bedroht“. Dass dies weder beabsichtigt war, noch tatsächlich geschehen ist, geht aus meiner Beschuldigteneinvernehmung vom 4.12.2010 (Anlage 18) und aus der Hauptverhandlung am 28.3.2011 sowie aus der vorliegenden „Umfassenden Sachverhaltsdarstellung“ klar hervor.

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Linz zum Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens vom 7.1.2011 (Anlage 22)

Meine Anmerkung:

Die Staatsanwaltschaft Linz sah keinen Grund für die Fortführung des Ermittlungsverfahrens. Weiters stellt sie fest, die von mir geforderte Vereinigung dieses Aktes allein schon wegen der vermuteten Einstellung durch die Korruptionsstaatsanwaltschaft nicht angezeigt sei. Gerade die Zusammenlegung hätte aber die nötige Gesamtsicht über die verschiedenen Causen ermöglicht.

10. Hauptverhandlung im LG Wels am 28.3.2011

- Faire Verhandlungsführung durch die Richterin
Mir ist es ein großes Anliegen, die faire Verhandlungsführung der Vorsitzenden Richterin Mag. Achamer hervorzuheben. Ich habe dies in zahlreichen bisherigen Besprechungen und Verhandlungen vermisst. Die Richterin Mag. Achamer führte die Verhandlung mit Ruhe und Sorgfalt, ließ zahlreiche Beweisanträge zu und übernahm wichtige Unterlagen, die Klarheit schaffen können. Sie gab mir auch hinreichend Gelegenheit, eine abgerundete Stellungnahme zu den gegen mich erhobenen Vorwürfen abzugeben. Besonders eindrucksvoll war die Zeugenaussage des Präsidenten des OLG Linz Dr. Jung. Die Richterin gab ihrem obersten Vorgesetzten lange Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen. Diese Situation ist höchst bedauerlich, sollte aber nicht zu meinen Lasten ausgelegt werden. Er machte deutlich, dass es im Bereich der Justiz immer wieder zu bedrohlich wirkenden Situationen gekommen war. Ich habe den Eindruck, dass Dr. Jung meine gemachten Äusserungen im Zusammenhang mit dem von ihm selbst geschilderten Bedrohungspotential mißinterpretiert hat. Ich bin mir sicher, dass klar hervorgekommen ist, dass meine Äußerungen nur Warnungen – keinesfalls aber gefährliche Drohungen waren.
- Qualifiziertes Auftreten meines Verfahrenshelfers RA Mag. Rieger
Ich bin auch über das Auftreten und die Argumentation meines Verfahrenshelfers RA Mag. Rieger sehr froh. Ich bin mir bewusst, dass es sehr schwierig ist, in der gegebenen Situation mich zu vertreten und meine Unschuld zu beweisen. Ich bin mir sicher, dass Mag. Rieger seinen bisherigen für mich überzeugenden Verteidigungskurs weiter beibehalten wird.
- Wiederholung der Feststellungen durch den Sachverständigen Dr. Diabl
Besonders geschockt war ich, als Dr. Diabl seine Feststellungen bei der Hauptverhandlung wiederholte. Ich hoffe, dass bei einer weiteren Hauptverhandlung – nach Vorliegen des Gutachtens eines neuen Sachverständigen von Dr. Diabl - im Sinne der Strafprozessordnung - die nötigen Fragen zu seinen Gutachten gestellt werden. Ich nehme an, dass sich seine Äußerungen in seinem Gutachten dann als unhaltbar herausstellen werden.

- Interessante Zeugenaussage des Präsidenten des OLG Linz Dr. Jung
Ich bin den Äußerungen des Präsidenten des OLG Linz Dr. Jung mit Interesse gefolgt. Er sprach längere Zeit von einem Bedrohungspotential, das in zahlreichen Fällen deutlich wird. Das mag bedauerlicherweise stimmen, kann aber nicht dazu führen, dass meine Warnungen als gefährliche Drohung angesehen werden. Ich wiederhole, dass meine Äusserung nie als „Gefährliche Drohungen“ aufgefasst werden konnten. Vielmehr handelte es sich um Warnungen vor einer möglichen Bedrohung durch Dritte.
- Wichtige Beweisanträge
Ich bin sehr froh, dass wichtige Beweisanträge dem Gericht am 28.3.2011 übergeben wurden. Daraus ist zu erkennen, dass meine Strafanzeigen wegen der Brandgefährlichkeit von Reihenhäusern sehr wohl substantiiert und belegt waren.
- Äußerungen des Experten zu Dr. Burtscher „Aktengutachten“
Ich bin auch sehr froh, dass Dr. Burtscher eine Äußerung zum „Aktengutachten“ von Dr. Diabl abgegeben hat. Darsu geht klar hervor, dass die Feststellungen in diesem Gutachten nicht haltbar sind.

11. Beauftragung eines neuen Sachverständigen

Wie schon beschrieben, begrüße ich die Beauftragung eines neuen Gutachters. Aufgrund meiner Erfahrungen bei den bisherigen gutachterlichen Feststellungen lege ich den größten Wert drauf, dass alle Fakten berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde werde ich diese „Umfassende Sachverhaltsdarstellung“ bei einer neuen Begutachtung dem Sachverständigen und übergeben und mich bei meinen Aussagen an die vorliegende „Umfassende Sachverhaltsdarstellung“ halten.

12. Information über einen Brand in einer Reihenhaussiedlung

Die folgende Medienmeldung zeigt die Gefährlichkeit von Bränden in Reihenhäusern. Eine ähnliche oder noch dramatischere Situation kann jederzeit auch bei den von mir inkriminierten Reihenhäusern entstehen.

Vier Reihenhäuser brannten in Klagenfurt

24.04.2011 | 09:11 | (DiePresse.com)

Neun Bewohner mussten mit einer Rauchgasvergiftung ins Krankenhaus eingeliefert werden. Die Ursache für den zweiten Großbrand in Kärntens Landeshauptstadt binnen zwei Tagen ist noch unklar.

Zwei Reihenhäuser in Klagenfurt sind in der Nacht auf Sonntag ausgebrannt, zwei weitere wurden beschädigt. Neun Menschen erlitten Rauchgasvergiftungen, sie konnten das Krankenhaus aber bereits am Vormittag wieder verlassen.

Ein 21-jähriger Bewohner der Reihenhaussiedlung hatte das Feuer bemerkt, die Feuerwehr verständigt und die Bewohner alarmiert. Sowohl

Schadenshöhe als auch die Brandursache waren vorerst unklar, die Polizei hatte am Vormittag mit den Ermittlungen begonnen.

Nachbar dachte zuerst an Osterfeuer

Der Nachbar, der Alarm geschlagen hatte, wollte gerade zu Bett gehen, als er den Feuerschein wahrnahm, wie er im ORF-Radio Kärnten erklärte. Er habe zuerst an ein Osterfeuer gedacht, dann aber gesehen, dass ein Haus in Flammen stand. Er rief sofort die Feuerwehr und läutete anschließend die Bewohner der betroffenen Häuser heraus.

Das Feuer breitete sich in der Reihenhaussiedlung im Stadtteil Welzenegg rasch aus, sieben Feuerwehren mussten ausrücken. Nach gut zwei Stunden hatten sie den Brand unter Kontrolle. Für die Löschaktion mussten Zwischendecken aufgebrochen werden, in denen sich Glutnester befanden.

*15 Menschen haben durch das Feuer ihr Heim verloren, zum Teil blieb ihnen nur die Kleidung, die sie beim Verlassen ihrer Häuser trugen. Erst am Samstag war es in Klagenfurt zu einem **Großbrand** in einer Mülldeponie gekommen.*

(APA)

Dieser Artikel zeigt, dass sich ein Feuer sehr rasch in einer Reihenhaussiedlung ausbreiten kann.

Dieselbe Gefahr besteht aus meiner Sicht bei den von mir erwähnten Häusern der Firma W.

13. Ausgewählte Zeitungsmeldungen

- August Aichhornhaus (Anlage 23.2.)

Wiener Zeitung vom 10.04.2010

„Kinder – Sexparties: „ Man hat uns geliefert wie Produkte“

Wiener Zeitung vom 19.03.2010

„ Zum Schulausflug in die Sex- Sauna“

Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch werden entschädigt, Rathauskorrespondenz vom 24.08.2010

Bürgermeister Dr. Michael Häupl bittet Opfer um Verzeihung

» <http://www.wien.gv.at/rk/msg/2010/08/24006.html>

- Fall Kampusch (Anlage 23.1.)

Fall Kampusch - ein Justizskandal? Teil 25, von Manfred Seeh Die Presse 16.05.2011

Es gibt wieder ein Kampusch-Verfahren. Diesmal in Innsbruck. Und das kam so: Seit Anfang Februar ermittelt die Staatsanwaltschaft Wien ...

» <http://diepresse.com/home/blogs/salonseeh/662659/Fall-Kampusch-ein-Justizskandal-Teil-25>

Kampusch: Schwere Geschütze gegen Justiz, Mai 18, 2011 von Reichmann

Der Kampusch Fall wird immer grotesker. Ein Oberst des Bundesheeres steht unter dem Verdacht mit Kinderpornos zu tun zu haben. Doch das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft einen Monat vor der Befragung eingestellt.

SFH-4002 A.G. Umfassende Sachverhaltsdarstellung Inhaltsverzeichnis 19.5.2011 .doc

Erstelldatum 20.02.12 00:20

Seite 22 von 26

» <http://www.inhr.net/artikel/kampusch-schwere-geschuetze-gegen-justiz>

Fall Kampusch: Neues Verfahren in Innsbruck, 17.05.2011 | 17:03 | Von MANFRED SEEH (DiePresse.com),

Der Entführungsfall Kampusch kommt wieder in Bewegung: Ein Verfahren, das unbemerkt von der Öffentlichkeit in Wien geführt wurde, wanderte am Dienstag nach Innsbruck. Dort wird nun neu geprüft.

» http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/662915/Fall-Kampusch_Neues-Verfahren-in-Innsbruck?_vl_backlink=/home/index.do

Der Fall Kampusch: Ein Entführungsfall, der nicht zur Ruhe kommt, Die Presse,

» http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/503584/Der-Fall-Kampusch_Ein-Entfuehrungsfall-der-nicht-zur-Ruhe-kommt?direct=655094&_vl_backlink=/home/panorama/oesterreich/655094/index.do&selChannel=

Fall Kampusch: Vorwürfe durch Ex-OGH-Präsident, HEUTE 14.10.2010

Der pensionierte Präsident des Obersten Gerichtshofs, Johann Rzeszut, erhebt schwere Vorwürfe gegen die mit dem Fall Natascha Kampusch betrauten Anklagebehörden. Er wirft diesen "konsequente Vernachlässigung entscheidender polizeilicher Ermittlungsergebnisse" und eine "langfristige Verzögerung bzw. bis zuletzt gänzliche Unterlassung nachhaltig indizierter wesentlicher Ermittlungsschritte" vor.

» <http://www.heute.at/news/oesterreich/wien/Fall-Kampusch-Vorwuerfe-durch-Ex-OGH-Prasident;art931,436487>

BZÖ-Stadler deckt unglaublichen Justizskandal in Causa Kampusch auf, März 5, 2011 von Reichmann

Karl Kröll wurde festgenommen, nur weil er verdächtigt wurde, sich an Politik und Medien zu wenden - Stadler verlangt Wiedereinführung der Untersuchungsrichter.

» <http://www.inhr.net/artikel/bzoe-stadler-deckt-unglaublichen-justizskandal-causa-kampusch-auf>

□ Klasnic Kommission (Anlage 23.3.)

Opfer wollen Orden und Internate klagen, Artikel vom 24.11.2010 16:00 | KURIER

Ende Dezember wird die Klasnic-Kommission ihren ersten Bericht vorlegen. Dabei soll die Entschädigungssumme bekannt gegeben werden.

» <http://kurier.at/nachrichten/2052691.php>

Studie: Kirche vertuschte Missbrauch, Artikel vom 24.11.2010 15:00 | KURIER | Michael Berger

Die Kirche vertuschte Vergewaltigungen und Gewaltexzesse, sagt eine aktuelle Studie. Sogar Kleinkinder waren Opfer.

» <http://kurier.at/nachrichten/2052669.php>

Gespräch mit Kirche geplatzt: Missbrauchsoffer klagen, Der Standard 17. September 2010, 18:24

Keine Einigung mit Klasnic-Kommission - 300 Betroffene

» <http://derstandard.at/1284594590143/Letzte-Konsequenz-Gespraech-mit-Kirche-geplatzt-Missbrauchsoffer-klagen>

Ermittlungen gegen "Schulbrüder", OOE NEWS ORF.at 20.07.2010

Nach den schweren Vorwürfen und Anzeigen der Klasnic-Kommission gegen die Schulbrüder in Wien, ermittelt die Polizei jetzt auch gegen Schulbrüder und Erzieher in Oberösterreich wegen körperlicher Gewalt.

» <http://ooe.orf.at/stories/457154/>

SFH-2619 Missbrauch, Ermittlungen in 34 Fällen, ORF Morgenjournal, 15.07.2010, Bernt Koschuh

Erste Zahlen der Staatsanwaltschaften

» <http://oe1.orf.at/artikel/249374>

Meine Anmerkung:

Aus diesen nur beispielhaften Medienberichten sind viel Fälle von Kindesmissbrauch klar zu erkennen. Meine konkreten Anzeigen sind also keinesfalls „paranoid“

Meine derzeitige Situation in der Strafanstalt Wels

- Zwangsweise Einnahme von Medikamenten

SFH-4002 A.G. Umfassende Sachverhaltsdarstellung Inhaltsverzeichnis 19.5.2011 .doc

Erstelldatum 20.02.12 00:20

Seite 23 von 26

Ich muss verschiedene Medikamente einnehmen, die meine Arbeitskraft entscheidend lähmen. Dadurch und wegen der fehlenden Akten kann meine vorliegende „Umfassende Sachverhaltsdarstellung“ nicht vollständig sein. Ich hoffe dennoch, dass alle wesentlichen für das Gespräch mit dem neuen Sachverständigen Gesichtspunkte von mir verständlich dargelegt worden sind.

Verweigerung eines Laptop

Mir wurde die Verwendung eines Laptops sowohl bei meinem Aufenthalt im Wagner Jauregg Krankenhaus als auch in der Justizanstalt Wels verweigert. Die Verfassung meiner Umfassenden Sachverhaltsdarstellung wurde dadurch sehr erschwert.

Verlust meines Konzepts für die Umfassende Sachverhaltsdarstellung beim Kopieren. Bedauerlicherweise ist mein handschriftlicher Entwurf für eine Umfassende Sachverhaltsdarstellung beim Kopieren verloren gegangen.

15. Erklärung

Mir tut es sehr leid, dass meine Warnungen gegenüber dem Präsidenten des OLG Linz Dr. Jung missverstanden und als „Gefährliche Drohung“ interpretiert wurden. Ich erkläre, dass ich in Zukunft solche missverständlichen Äußerungen unterlassen werde.

**Anton Gebetsberger
Wels am**

Anlagen: (in chronologischer Reihenfolge)

1. Schreiben Eva Riedelsberger an die Finanzprokuratur, an den Obersten Gerichtshof, an die Generalprokuratur am OGH und an die Finanzmarktaufsicht vom 20.7.2007 (Antrag auf gerichtliche Voruntersuchungen ...)
2. Schreiben der Volksanwaltschaft vom 30.12.2008 (... Auf Basis der vorliegenden Informationen ist ein Tätigwerden der Volksanwaltschaft nicht möglich)
3. Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in (EGMR) Strassburg vom 15.1.2009 (Individualbeschwerde gem. Art 34 der EMRK)
4. Schreiben A. Gebetsberger an die BMJ Dr. Bandion-Ortner vom 18.01. 2009 (...kriminelle Tatbestände der Ihnen unterstellten Justizorgane abzustellen...)
5. Schreiben Anton Gebetsberger und Eva Riedelsberger an BG Mondsee vom 3.2.2009
6. Annahme der Beschwerde durch den EGMR laut Schreiben vom 4.2.2009
7. Beschluss des BG Mondsee vom 8.4.2009 (Der Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen Dr. Diabl wird abgewiesen.)

8. Schreiben A. Gebetsberger an BMJ Dr. Bandion – Ortner vom 25.6.2010 (Amtsmisbrauch und Strafvereitelung ...)
9. Strafanzeige A. Gebetsberger an den Leiter der Korruptionsstaatsanwaltschaft vom 30.7.2009 (Kinderschänder und Betrugsnetzwerke ..)
10. Beschluss des BG Mondsee an A. Gebetsberger vom 3.8.2009 (inkl. Protokoll am 22.9.2009)
11. A. Gebetsberger an Staatsanwaltschaft Linz und Korruptionsstaatsanwaltschaft Wien vom 16.8.2010 (Fortführungsantrag, Beschuldigter Präsident des OLG Linz Dr. Alois Jung)
12. Strafanzeige A. Gebetsberger an den Leiter der Korruptionsstaatsanwaltschaft vom September 2009
13. Gutachten Dr. Diabl vom 21.9.2010 (Neurologisch-psychiatrische Aktengutachten...)
14. Zentrale Korruptionsstaatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption an das Landesgericht für Strafsachen vom 18.10.2010 (Stellungnahme gemäß § 195 Absatz 3 zweiter Satz Strafprozessordnung)
15. Staatsanwaltschaft Linz, Anordnung der Festnahme 1.12.2010
16. Schreiben Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte an Alfred Pirker und Anton Gebetsberger vom 3.12.2010 (Unzulässigkeitserklärung der Beschwerde)
17. Beschluß Landesgericht Linz über die vorläufige Anhaltung vom 4.12.2010
18. Landesgericht Linz Beschuldigteneinvernehmung vom 4.12.2010
19. Parlamentarische Anfrage an BM Justiz vom 22.12.2010
20. Parlamentarische Anfragebeantwortung der BM Justiz vom 22.02.2011
21. Antrag der Staatsanwaltschaft Wels auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gem. § 21 Abs 1 STGB vom 30.12.2011
22. Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Linz zum Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens vom 7.1.2011
23. Ausgewählte Zeitungsmeldungen
 - 23.1. Fall Kampusch
 - 23.2. August Aichhornhaus
 - 23.3. Klasnic Kommission